

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 53.

München, den 14. Dezember 1883.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. Dezember 1883, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr.

Nr. 16,473.

Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Abs. 3 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1882, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend — Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1883 S. 1 — werden nach Einvernahme der Apothekergremien, der Kreis-Medicinalauschüsse und des Ober-Medicinalauschusses für die nachstehend bezeichneten Arzneimittel die beigelegten Taxen bestimmt.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit 1. Jänner 1884 in Wirksamkeit.

München, den 11. Dezember 1883.

Khr. v. Seilich.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.